

## **Strafrechtsschutz in der D&O-Versicherung**

VVG § 109; GmbHG § 43

**1. Bei einer D&O-Versicherung mit eingeschlossenem Strafrechtsschutz kann der VR, wenn er zu Gunsten der versicherten Geschäftsführer im Falle bestrittener Wissentlichkeit der Pflichtverletzung „vorläufige Deckung“ bis zur gerichtlichen Feststellung der Wissentlichkeit versprochen hat, seiner vorläufigen Inanspruchnahme nicht mit Erfolg entgegenhalten, der strafrechtlich verfolgte Versicherte habe Unterrichtsobliegenheiten verletzt, weil er sich nicht vom VR zu den Anklagevorwürfen „vernehmen“ lasse, diesem keine Akteneinsicht in die Strafverfahrensakte ermögliche oder keinen Einblick in die Verteidigerhandakte gestatte und es dem VR deshalb nicht möglich sei, den Versicherten vorzeitig der „wissentlichen Pflichtverletzung“ zu überführen. (amtl. Leits.)**

**2. Bei einer solchen D&O-Versicherung kann der VR seiner Inanspruchnahme im „vorläufigen“ Strafrechtsschutz auch nicht § 109 VVG („mehrere Geschädigte“) entgegenhalten, wenn durch die Pflichtverletzung einzig der Fiskus geschädigter „Dritter“ ist. Insbesondere sind etwaige Ansprüche der Gesellschaft als VN gegen ihre versicherten Geschäftsführer nach § 43 GmbHG nicht Ansprüche „Dritter“ iSd § 109 VVG. (amtl. Leits.)**

**3. Im Anwendungsbereich der BB Strafrechtsschutz ist dem VR nicht die Befugnis zur Verfahrensführung nach Maßgabe der Bedingungen für die Haftpflichtversicherung eingeräumt. Diese Befugnis ist nach dem eindeutigen Wortlaut der Klausel auf Verfahren „über einen Haftpflichtanspruch“ beschränkt und erstreckt sich nicht auf Strafverfahren. In diesen unterliegt die versicherte Person keinen Weisungen des VR.**

---

OLG Hamm, Beschl. v. 13.7.2023 – 20 U 64/22

---

Übersicht

Übersicht	Rn.
Versicherungsfall in der Strafrechtsschutzversicherung	<u>18</u>
Anerkennungswirkung der Deckungszusage	<u>18</u>
Einleitung eines Strafverfahrens wegen Pflichtverletzung als Versicherungsfall	<u>18</u>
Berufung auf wissentliche Pflichtverletzung erst nach Feststellung durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung	<u>18</u>
Mögliche Leistungsfreiheit wegen Obliegenheitsverletzung	<u>17</u>
Anzeigeobliegenheit	<u>17</u>
Unverzögliche Anzeige	<u>17</u>
Nachweis der Arglist	<u>17</u>
Problematische Sanktionsbestimmung	<u>17</u>
Kausalitätsgegenbeweis	<u>17</u>
Unterrichtsobliegenheit	<u>17</u>
Grenzen der Unterrichtsobliegenheit	<u>17</u>
Kein „Vernehmungsrecht“ des VR	<u>17</u>
Kein Weisungsrecht des VR beim Strafrechtsschutz	<u>17</u>
Zumutbarkeit und Billigkeit der Unterrichtung	<u>17</u>
Keine Pflicht zur Überlassung der Strafverfahrensakte	<u>17</u>
Darlegungslast des VR in Bezug auf Verletzung der Unterrichtsobliegenheit durch den VN	<u>17</u>

Kausalitätsgegenbeweis	<u>17</u>
Höhe der Klageforderung	<u>17</u>
Ungenügender Vortrag des VR in Bezug auf angeblich unmöglich gemachte Prüfung und vorenthaltene Informationen	<u>24</u>
Beschränkte Unterrichtungspflichten des VN im vorliegenden Fall	<u>27</u>
VN muss sich nicht "vernehmen" lassen	<u>37</u>
Kein Widerspruch zur Rspr. zur Kfz-Haftpflichtversicherung	<u>39</u>
Keine Entwertung der Unterrichtsobliegenheit durch Verweis auf die Rückforderung im Falle festgestellter wissentlicher Pflichtverletzung	<u>41</u>
Ausreichende Information des VR	<u>45</u>
Unanwendbarkeit des § 109 VVG	<u>48</u>
Keine direkte Anwendbarkeit	<u>50</u>
Keine analoge Anwendbarkeit	<u>61</u>
Ergänzende Vertragsauslegung	<u>64</u>
Aufteilung der Versicherungssumme nach Kopfteilen	<u>68</u>

### **Aus den Gründen:**

- 1 I. Der Kl. macht gegen die Bekl. (vorläufige) Leistungen aus einer den Strafrechtsschutz umfassenden A.-Versicherung geltend.
- 2 Die K. GmbH (im Folgenden: VN), deren Geschäftsführer der Kl. war, unterhielt bei der beklagten Versicherung mit Wirkung ab dem 1.11.2010 einen A.-Versicherungsvertrag. Der Versicherung liegen die Manager Bedingungen 09/2008 (nachfolgend: AVB) sowie die im Versicherungsschein enthaltenen besonderen Bedingungen „Strafrechtsschutz“ (nachfolgend: BB Strafrecht) zu Grunde.

1046

OLG Hamm: Strafrechtsschutz in der D&O-Versicherung (r+s 2023, 1045)

- 3 Im März 2014 leitete das Finanzamt für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung Z. unter anderem gegen den Kl. ein Steuerstrafverfahren wegen des Verdachts, Straftaten gemäß § 370 Abs. 1 Nr. 1, 150 AO als Mittäter nach § 25 Abs. 2 StGB begangen zu haben, ein. ... Hiervon erfuhr der Kl. Ende Juni 2016 (wohl am 28.6.2016 ...) im Zuge der Vollziehung eines Durchsuchungsbeschlusses sowie der vorläufigen Festnahme eines Mitbeschuldigten, dem weiteren Geschäftsführer der VN.
- 4 Die vom Kl. für seine Verteidigung mandatierte Kanzlei F. und Kollegen suchte mit Schreiben vom 24.8.2016 bei der Bekl. um Deckungsschutz nach. Hierauf teilte die Bekl. unter dem 25.8.2016 mit:

„Im Rahmen des mit unserem Haus abgeschlossenen A.-Vertrages ersetzt der VR die notwendigen Abwehrkosten in u.a. Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen versicherte Personen, soweit die Einleitung des jeweiligen Verfahrens mit einer bei der versicherten Tätigkeit begangenen Pflichtverletzung begründet wird. Kosten die nicht in Absprache mit dem VR entstehen werden nicht erstattet.

Vorbehaltlich neuer Erkenntnisse die den Versicherungsschutz entfallen lassen würden und einer Prüfung Ihrer Honorarvereinbarung, erstatten wir die Kosten der Verteidigung im Steuerstrafverfahren gegen Herrn B.. Bitte teilen Sie uns noch mit, wie Sie Herrn B. gegenüber abrechnen.

Darüber hinaus halten Sie uns bitte stets informiert und sprechen weitere Schritte vorab mit uns ab.“

- 5 Die Honorarvereinbarung übersandte die Kanzlei F. und Kollegen unter dem 31.8.2016).  
Noch am selben Tag teilte die Bekl. mit

„... in der vorbezeichneten Angelegenheit erklären wir uns mit den übersandten Honorarvereinbarungen vorbehaltlich der jeweiligen Einzelüberprüfungen einverstanden.

Auch die Honorarnote für das [Anm.: nicht den Kl. betreffende] Haftbeschwerdeverfahren werden wir zunächst überprüfen. Grundsätzlich sind die versicherten Personen versicherungsrechtlich verpflichtet uns zu informieren sobald eine Inanspruchnahme vorliegt. Dies ist hier nicht geschehen. Da nur Kosten erstattet werden die in Absprache mit dem VR anfallen, werden wir nunmehr alle bereits angefallenen Kosten prüfen.“

- 6 Die Staatsanwaltschaft Bielefeld erhob mit Anklageschrift vom 18.12.2019 Anklage zum LG Paderborn. Mit Schreiben vom 20.5.2021 rechnete die Kanzlei F. und Kollegen ihr Tätigwerden im Zeitraum vom 14.7.2016 bis zum 6.12.2016 in Höhe von 15.330,18 € gegenüber der Bekl. ab. Unter dem 27.5.2021 ließ die Bekl. den Ausgleich der anwaltlichen Kostenrechnung ablehnen.
- 7 Der Kl. hat die Bekl. erstinstanzlich erfolgreich auf Freistellung von der Honorarforderung gemäß der Kostenrechnung vom 20.5.2021 sowie auf Zahlung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten nebst Zinsen in Anspruch genommen. ....
- 8 In der Folge lehnte das LG Paderborn die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen den Kl. ... mit gesondertem Beschluss ab. Auf die sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft hat das OLG Hamm mit Beschl. v. 22.12.2022 die Anklage gegen den Kl. zur Hauptverhandlung zugelassen.
- 9 Mit ihrer Berufung wendet sich die Bekl. gegen ihre Verurteilung und verfolgt ihren erstinstanzlichen Klageabweisungsantrag weiter. ...
- 10 Die Bekl. beantragt unter Abänderung des angefochtenen Urteils,  
die Klage abzuweisen. ...
- 16 II. 1. Die Berufung der Bekl. ist gemäß § 522 Abs. 2 Satz 1 ZPO zurückzuweisen. ...
- 17 a) Mit seinem HinweisBeschl. v. 17.4.2023 hat der Senat ausgeführt (Auslassungen gekennzeichnet mit „[...]“):

„Dem Kl. steht im Hinblick auf die streitgegenständliche Honorarforderung derzeit („vorläufig“) ein Anspruch auf Deckung zu. Es liegt ein Versicherungsfall vor (a), der geltend gemacht Anspruch ist nicht aufgrund des Vorliegens einer wissentlichen Pflichtverletzung (b) oder sonstigen Obliegenheitsverletzungen ausgeschlossen (c) und auch der Höhe nach nicht zu beanstanden (d). Im Einzelnen gilt insoweit ergänzend und vertiefend zu den zutreffenden Ausführungen des LG:

### **Versicherungsfall in der Strafrechtsschutzversicherung\***

a) Es liegt ein Versicherungsfall vor.

aa) Die Bekl. kann sich schon deshalb nicht auf das Fehlen eines Versicherungsfalles berufen, weil sie mit der E-Mail vom 25.8.2016 Deckungszusage erteilt hat, aufgrund derer sie zumindest auf die ihr zum damaligen Zeitpunkt bekannten, den Versicherungsfall betreffenden Einwendungen verzichtet hat (vgl. zur Anerkenntniswirkung der Deckungszusage eingehend mit weiteren Nachweisen Senat, Beschl. v. 9.11.2018 – 20 U 86/18, juris Rn. 14 f.). In der genannten E-Mail heißt es ausdrücklich, dass die Bekl. die Kosten der Verteidigung im Steuerstrafverfahren gegen Herrn B. erstattet. Diese Erklärung war die Antwort auf die vorhergehende Anfrage vom 24.8.2016, mit ausdrücklich um Deckung nachgefragt wurde.

### **Anerkenntniswirkung der Deckungszusage\***

Die beiden in der E-Mail formulierten Vorbehalte, nämlich dass diese Zusage „vorbehaltlich neuer Erkenntnisse, die den Versicherungsschutz entfallen lassen würden“ und vorbehaltlich „einer Prüfung [der] Honorarvereinbarung“ erfolge, führen zu keiner anderen Beurteilung. Mit dem ersten Vorbehalt hat die Bekl. lediglich – dem Regelbild eines deklaratorischen Schuldanerkenntnisses entsprechend – zum Ausdruck gebracht, dass sie nur auf die ihr zum Zeitpunkt der Abgabe des Schuldanerkenntnisses bekannten Einwendungen verzichten will und mit dem zweiten, dass sich das deklaratorische Schuldanerkenntnis nur auf die Leistungspflicht dem Grunde nach beziehen soll. Dass die Bekl. ihre E-Mail vom 25.8.2016 auch selbst als Deckungszusage verstanden wissen wollte, belegt die den (damaligen) Mitangeschuldigten betreffende E-Mail vom 29.8.2016, mit der die Bekl. ausführt, sie habe für den Kl. bereits eine Kostenerstattung zugesagt. Die weitere E-Mail vom 31.8.2016 konnte die Reichweite des bereits abgegebenen Anerkenntnisses nicht mehr nachträglich beschränken.

Die Bekl. kann deshalb insbesondere nicht mehr damit gehört werden, es liege bereits keine versicherte Tätigkeit im Sinne von Ziff. I. 3 AVB vor, weil die Errichtung eines Umsatzsteuerkarussells – wie sie dem Kl. vorgeworfen wird – nicht zu den Aufgaben eines Geschäftsführers gehöre. Bereits mit der Deckungsanfrage vom 24.8.2016 ist der Bekl. der Einleitungsvermerk gem. § 397 AO übermittelt worden, der den Kernvorwurf, nämlich die Vorspiegelung steuerfreier innergemeinschaftlicher Leistungen durch Lieferungen an Scheinfirmer, mit hinreichender Deutlichkeit erkennen lässt.

OLG Hamm: Strafrechtsschutz in der D&O-Versicherung (r+s 2023, 1045)

1047

### **Einleitung eines Strafverfahrens wegen Pflichtverletzung als Versicherungsfall<sup>\*</sup>**

bb) Aber auch unabhängig vom Vorstehenden liegt ein Versicherungsfall vor. Nach den BB Strafrecht, die insoweit Ziff. III AVB verdrängen, ist Versicherungsfall nicht die schriftliche Erhebung eines Haftpflichtanspruchs, sondern die „Einleitung eines Strafverfahrens wegen einer Pflichtverletzung.“ Der Inhalt der Pflichtverletzung ist wiederum im Lichte der Ziff. I. AVB als Verletzung von gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen zu bestimmen. Die Einleitung des Steuerstrafverfahrens erfolgte wegen des Verdachts der mittäterschaftlichen Steuerhinterziehung durch die Abgabe unrichtiger Umsatzsteuervoranmeldungen und Umsatzsteuerklärungen. Die Pflicht zur Abgabe zutreffender Umsatzsteuervoranmeldungen und Erklärungen, die gem. § 34 AO den Kl. als Geschäftsführer der VN betraf, kann einen gesetzlichen Haftpflichtanspruch (§ 43 Abs. 1 GmbHG) auslösen (vgl. Obarowski in: Harbauer, Rechtsschutzversicherung, § 2 URStB Rn. 11, Rn. 31). [...] Es liegt auch nicht deshalb ein Tätigwerden nur „bei Gelegenheit“ der Geschäftsführeraufgaben vor, weil die dem Kl. vorgeworfene Errichtung eines Umsatzsteuerkarussells nicht zu den Geschäftsführeraufgaben rechne. Der dahingehende Anklagevorwurf begründet den Bedingungshintergrund für die dem Kl. vorgeworfene Steuerverkürzung, die wiederum an die Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen und Umsatzsteuererklärungen als (vermeintliche) Tathandlung anknüpft. Diese Tätigkeit gehört nach innerem Zusammenhang und äußerem Erscheinungsbild vorliegend indes gerade zu den Geschäftsführeraufgaben. Es kann deshalb dahinstehen, ob sich der VR, wenn er – wie auch hier – gerade bei bestrittener Wissentlichkeit (vorläufig) eintrittspflichtig ist, diesem weitreichenden Leistungsversprechen generell nicht unter Hinweis darauf entziehen kann, dass im Falle von Wissentlichkeit andere Leistungsvoraussetzungen entfielen (vgl. dazu OLG Frankfurt a. M., Urt. v. 7.7.2021- 7 U 19/21, r+s 2021, 502 –, juris Rn. 69).

### **Berufung auf wissentliche Pflichtverletzung erst nach Feststellung durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung<sup>\*</sup>**

b) Auf den Leistungsausschluss wegen wissentlicher Pflichtverletzung nach Ziff. II. 1. Abs. 1 AVB selbst kann sich die Bekl. im vorliegenden vorläufigen Deckungsprozess ohnehin nicht berufen. Denn hier wirkt nach Ziff. II. 1 Abs. 2 AVB gerade das Streitigstellen der Wissentlichkeit durch die versicherte Person (vorläufig) leistungsbegründend. Festgestellt werden kann die Wissentlichkeit im Falle des Bestreitens nach dem eindeutigen Klauselwortlaut [...] durch „rechtskräftige gerichtliche Entscheidung“. Der vorleistungspflichtige VR ist nach einer entsprechenden Entscheidung auf die Rückforderung der aufgewendeten Kosten zu verweisen (vgl. OLG Frankfurt, a. M., Ur. v. 7.7.2021- ZU 19/21, r+s 2021, 502 -, juris Rn. 73 ff.; Obarowski in: Harbauer, Rechtsschutzversicherung, § 3 URSB Rn. 24).

Ob im Ausnahmefall anderes gelten mag, wenn das Streitigstellen offenkundig jeder Tatsachengrundlagen entbehrt und welche Möglichkeiten dem VR ggf. einzuräumen sind, das Vorliegen eines solchen Ausnahmefalls zu überprüfen, ist hier nicht zu entscheiden. Denn dass das klägerische Bestreiten nicht jedweder Grundlage entbehrte, wird schon daran ersichtlich, dass eine mit drei Berufsrichtern besetzte Kammer des LG die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen den Kl. zunächst abgelehnt hat. Über die entsprechende Absicht der Kammer hat der Kl. die Bekl. unterrichtet. Weitergehende Informationen benötigte die Bekl. zur Überprüfung der Frage, ob ein Leistungsausschluss nach Ziff. II. 1 eingreift, nicht.

Dass die Leistungspflicht der Bekl. unter dem Vorbehalt späterer Rückforderbarkeit wegen Wissentlichkeit steht, muss entgegen der Auffassung der Bekl. nicht in den Tenor aufgenommen werden, weil dieser im Lichte der Gründe auszulegen ist.

### **Mögliche Leistungsfreiheit wegen Obliegenheitsverletzung\***

c) Die Bekl. ist auch nicht nach Ziff. X. 6. wegen Obliegenheitsverletzungen seitens des Kl. frei geworden. Dies gilt sowohl für eine Verletzung der Anzeigeobligenheit nach den BB Strafrecht (aa) als auch für eine Verletzung der Unterrichtsobligenheit nach Ziff. IX. 3 AVB (bb).

### **Anzeigeobligenheit\***

aa) Die für eine Verletzung der Anzeigeobligenheit darlegungs- und beweisbelastete Bekl. hat eine Verletzung der Anzeigeobligenheit bereits nicht in erheblicher Weise aufgezeigt (1). Zudem wäre eine – unterstellte – Obliegenheitsverletzung nicht ursächlich für die Eintrittspflicht oder deren Umfang geworden (2).

### **Unverzügliche Anzeige\***

(1) Nach den BB Strafrecht hat die Schadensanzeige (in Übereinstimmung mit § 30 Abs. 1 Satz 1 VVG) „unverzüglich“ zu erfolgen. Nach derzeitigem Sach- und Streitstand ist nicht erkennbar, dass der Kl. diese Obliegenheit verletzt hat.

Zwischen den Parteien ist unstrittig, dass der Kl. seit Ende Juni 2016 – wohl seit dem 28.6.2016 im Zuge der Inhaftierung des Mitbeschuldigten – von der Einleitung des Ermittlungsverfahrens Kenntnis hat. Die Behauptung der Bekl., sie habe erst mit der Deckungsanfrage vom 24.8.2016 von den Ermittlungen erfahren, lässt sich mit dem Akteninhalt nicht in Einklang bringen und ist gemäß § 138 Abs. 2 ZPO unbeachtlich. ...

(2) Jedenfalls wäre eine Verletzung der Anzeigeobligenheit nicht ursächlich für die Eintrittspflicht oder deren Umfang geworden. Der Kausalitätsgegenbeweis nach Ziff. XI. 6. Abs. 2 Satz 1 AVB ist dem Kl. nicht wegen Arglist abgeschnitten (a) und schon auf Grundlage des unstrittigen Sachverhalts geführt (b).

### **Nachweis der Arglist\***

(a) Der Kausalitätsgegenbeweis ist dem Kl. nicht nach Ziff. XI. 6. Abs. 2 Satz 2 AVB wegen Arglist abgeschnitten.

Arglist verlangt über das Wollen der Obliegenheitsverletzung hinaus, dass das Verhalten des VN zumindest bedingt vorsätzlich darauf gerichtet ist, dem VR einen Nachteil zuzufügen (Prölss/Martin/Armbrüster, VVG, 31. Aufl. 2021, § 28 VVG Rn. 197 mwN). Dieser Nachteil muss nicht in einer ungerechtfertigten Zahlung bestehen. Eine Bereicherungsabsicht ist mithin nicht erforderlich (BGH, Beschl. v. 4.5.2009 – IV ZR 62/07, r+s 2009, 295 –, juris Rn. 9; BGH, Urt. v. 22.6.2011 – IV ZR 174/09, r+s 2011, 474 –, juris Rn. 29; Prölss/Martin/Armbrüster aaO § 28 VVG Rn. 197 mwN). Vielmehr genügt es als vom VN gewollter Nachteil, wenn Beweisschwierigkeiten überwunden werden sollen (BGH, Urt. v. 22.6.2011 – IV ZR 174/09, r+s 2011, 474, juris Rn. 29) oder wenn der VR davon abgehalten werden soll, an sich gebotene Ermittlungen über die Berechtigung des Anspruchs anzustellen (OLG Karlsruhe, Urt. v. 3.8.2010 –

1048

OLG Hamm: Strafrechtsschutz in der D&O-Versicherung (r+s 2023, 1045)

12 U 86/10 – juris Rn. 21; Prölss/Martin/Armbrüster aaO § 28 VVG Rn. 198m.w.N). Arglistig handelt der VN schon dann, wenn er sich bewusst ist, dass sein Verhalten den VR bei der Schadenregulierung möglicherweise beeinflussen kann (BGH, Beschl. v. 4.5.2009, r+s 2009, 295 – IV ZR 62/07 –, juris Rn. 9; BGH, Urteil v. 22.6.2011 – IV ZR 174/09, r+s 2011, 474 –, juris Rn. 29 mwN; zum Ganzen OLG Köln, Beschl. v. 8.7.2020 – 9 U 111/20, r+s 2020, 702 –, juris Rn. 10).

Hieran gemessen ist Arglist nicht zu erkennen. Schon weil der Kl. nach derzeitigem Sach- und Streitstand (spätestens) im Juli zwei Strafverteidigerkanzleien mandatiert und diese auch zur Stellung von Deckungsanfragen bei der Bekl. beauftragt haben dürfte, ist eine vorsätzliche, jedenfalls aber – den Kausalitätsgegenbeweis abschneidende – arglistige Verletzung der Anzeigepflicht nicht zu erkennen.

(b) Selbst wenn trotz der vorstehenden Erwägungen von einer (nur) vorsätzlichen Verletzung der Anzeigepflicht auszugehen wäre, führte dies nicht zur Leistungsfreiheit.

### **Problematische Sanktionsbestimmung\***

(aa) Dabei kann dahinstehen, ob das in Ziff. X. 6 unter der Überschrift „Folgen einer Obliegenheitsverletzung“ vereinbarte Sanktionsregime auch auf eine Verletzung der Anzeigepflicht nach den BB Strafrecht, welche die Anzeigepflicht nach Ziff. X. 1 als speziellere Regelung verdrängen dürfte, Anwendung findet. Dahingehende Zweifel bestehen deshalb, weil Ziff. X. 6 Sanktionen nur für eine Verletzung der „vorstehenden“ Obliegenheiten anordnet und sich damit zumindest ihrem Wortlaut nach nicht auf die in den BB Strafrecht geregelten Obliegenheiten bezieht.

### **Kausalitätsgegenbeweis\***

(bb) Denn jedenfalls ist bereits auf Grundlage des unstreitigen Sachverhalts der Kausalitätsgegenbeweis nach Ziff. X. 6 Abs. 2 Satz 1 AVB geführt.

Insoweit muss der VR zunächst im Rahmen der ihn treffenden Substantiierungslast dartun, welche Maßnahmen er bei rechtzeitiger Erfüllung der Obliegenheit ergriffen und welchen Erfolg er sich davon versprochen hätte; allgemeine Erwägungen genügen nicht (siehe Prölss/Martin/Armbrüster, 31. Aufl. 2021, VVG § 28 Rn. 258 mwN). Die Verletzung der Anzeigepflicht in (Straf-)Rechtsschutzfällen ist in diesem Sinne ursächlich, wenn der VR im Falle rechtzeitiger und zutreffender Unterrichtung irgendeine Maßnahme getroffen hätte, die zu einer Senkung der von ihm zu ersetzenden Kosten geführt hätte (Prölss/Martin/Piontek, 31. Aufl. 2021, ARB 2010 § 17 Rn. 46). Dergleichen hat die Bekl.

Der vollständige Text aus der r+s 2023, 1045 ist abrufbar unter:

<https://beck-online.beck.de/Bcid/Y-300-Z-RUNDS-B-2023-S-1045-N-1>